

Waffenerwerb und Erwerbsgrund

Neben dem **Kauf** gilt auch der **Tausch**, die **Schenkung**, die **Erbschaft**, die **Miete** und die **Gebrauchleihe** als **Erwerb** im Sinne des Waffengesetzes. Je nachdem, um welche Art von Waffe es geht, müssen beim Erwerb unterschiedliche Verfahren eingehalten werden: Das Gesetz verlangt für den Erwerb einen **schriftlichen Vertrag** (meldepflichtige Waffen), einen **Erwerbsschein** (bewilligungspflichtige Waffen) oder eine **Ausnahmebewilligung** (verbotene Waffen).

Bewilligungspflichtige Waffen

- Pistolen
- Revolver;
- Selbstladebüchse;
- Unterhebelrepetierer (lever action);
- Vorderschaftrepetierer (pump action);
- ausländische Ordonnanzrepetiergewehre, die nicht für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind;
- Selbstladeflinte;
- Halbautomatische Gewehre wie z.B. Sturmgewehr PE 90, PE 57.

Erwerb von bewilligungspflichtigen Waffen und wesentlicher Bestandteile sowohl im Handel als auch zwischen Privaten mittels **Waffenerwerbsschein**.

Nach der **Waffengesetzrevision** besteht eine allgemeine Verunsicherung darüber, ob nach Inkrafttreten des geänderten Waffengesetzes beim Waffenerwerb „ein Bedürfnis“ nachzuweisen oder glaubhaft zu machen ist.

Die Antwort ist kurz und bündig: **Nein**.

Bestimmt werden bald Gesuche abgelehnt mit der Begründung, der Erwerbsgrund sei nicht nachgewiesen oder nicht glaubhaft gemacht. Wir verweisen dazu auf die Argumentation des Experten *proTELL* im Anhang, von welchem Sie bei Problemen Gebrauch machen können.

In den Anhängen dieser Seite finden Sie

- [Die gesetzlichen Bestimmungen](#)
- [Das Gesuch für den Waffenerwerbsschein](#)
- [Die Argumentation des Experten](#)
- [Die Kantonalen Waffenbüros](#)

Klicken Sie einfach auf den entsprechenden Titel